

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sommerach

Die Gemeinde Sommerach erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

§ 1

§ 10 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16.03.2008 in der Fassung vom 08.07.2019 enthält folgende Fassung:

Im Fall des § 10 Abs. 3 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 1.7. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 2

Bei § 11 Abs. 1 werden die Worte „des Vorjahres“ gestrichen“.

§ 3

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Sommerach, 19.04.2021



Drescher
1. Bürgermeisterin